

Geschäftsordnung für die Ethik-Kommission der Universität Vechta

§ 1 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Diese Personen müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ³Des Weiteren wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt.
- (2) ¹Die den Kommissionsvorsitz führende Person führt die laufenden Geschäfte. ²Sie lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt diese.
- (3) ¹Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethik-Kommission stellt die Universität Vechta zur Verfügung.
- (4) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (5) ¹Die Ethik-Kommission entscheidet in der Regel nach mündlicher Erörterung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Ethik-Kommission kann vor ihrer Entscheidung die Antrag stellende Person persönlich anhören.
- (7) Die Ethik-Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen. ¹Den ggf. hinzugezogenen Sachverständigen sowie Gutachterinnen und Gutachtern ist die Ordnung zur Errichtung einer Ethik-Kommission an der Universität Vechta sowie die Geschäftsordnung bekannt zu geben.
- (8) ¹Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige und Personen, welche die Arbeit der Ethik-Kommission unterstützen.
- (9) ¹Über jede Kommissionssitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.

§ 2 Verfahren und Antragstellung

- (1) ¹Die Ethik-Kommission der Universität Vechta prüft, berät und beurteilt auf Antrag ethische und daraus resultierende rechtliche Aspekte psychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschungsvorhaben von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Vechta oder ihr über Kooperationsvereinbarungen zum Forschungsvorhaben verbundene Einrichtungen vor deren Durchführung und stellt dabei fest, ob in ihrer vorgesehenen Durchführung die Würde und Rechte des Menschen gewahrt bleiben.
- (2) ¹Die Begutachtung einzelner Forschungsvorhaben erfolgt auf Antrag der für das geplante Vorhaben verantwortlichen Person. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beachtung der Vorgaben der in §2, Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung einer Ethik-Kommission genannten Gremien an die der Ethik-Kommission vorsitzende Person zu richten. ³Die Antrag stellende Person kann diesen Antrag jederzeit zurückziehen. Veränderungen und Überarbeitungen sind in Absprache mit der Ethik-Kommission möglich.
- (3) ¹Mit dem Antrag sind der Kommission alle für eine ethische Bewertung und Einschätzung erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. ²Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (4) ¹Der Antrag ist in angemessener Frist zu beraten und zu bescheiden. ²Die Beschlussfassung der Ethik-Kommission wird der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt und kann mit Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden. ³Bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, sind diese zu begründen.
- (5) ¹Das Votum der Ethik-Kommission zu einem Antrag lautet entweder:

(a) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

oder

(b) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn im Einzelnen zu bestimmende Empfehlungen umgesetzt werden.“

oder

(c) „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

- (6) ¹Im Falle ethischer Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens durch die Kommission ist eine Wiedervorlage nach Überarbeitung des Antrages zulässig.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung in angemessener Frist ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während der Sitzung verringert, solange kein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. ³Im Falle einer Beschlussunfähigkeit beruft die den Kommissionsvorsitz führende Person zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) ¹Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Kommissionsmitglieder, die an zu prüfenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an deren Vorarbeiten beteiligt waren, die Gegenstand der Beratung und Beurteilung sind oder deren Interessen in einer Weise davon berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies der den Kommissionsvorsitz führenden Person mitzuteilen. ³Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertretung mit.
- (3) ¹Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der den Vorsitz führenden Person. ⁵Das Stimmenverhältnis ist in der Niederschrift der Sitzung anzugeben. ⁶Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss als Protokollerklärung beizufügen.

§ 4 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen

¹Die Entscheidung einer anderen nach Landes- oder Bundesrecht gebildeten Ethik-Kommission kann grundsätzlich anerkannt werden. ²Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethik-Kommission der Universität Vechta noch einmal beraten wird. ³Die Ethik-Kommission der Universität Vechta kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 5 Gebühren, Entgelte und Erstattungen

- (1) ¹Die Prüfung und Begutachtung von ethischen Fragestellungen im Rahmen von Forschungsvorhaben durch die Ethik-Kommission der Universität Vechta erfolgt unentgeltlich, soweit es sich um Vorhaben handelt, die federführend an der Universität Vechta durchgeführt werden. ²Sofern hierfür externe Sachverständige hinzugezogen werden müssen, können Kosten entstehen, die von der Antrag stellenden Person bzw. deren Organisationseinheit zu tragen sind. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwandsentschädigungen oder Reisekosten zur Teilnahme an Sitzungen der Kommission. ³Hierüber ist die Antrag stellende Person ggf. vorab zu informieren.

- (2) ¹Besondere Aufwendungen, Reisekosten, Fortbildungen etc. der Mitglieder der Ethik-Kommission können nach vorheriger Genehmigung auf Antrag von der Universität Vechta erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Ethik-Kommission der Universität Vechta am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.